

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen dem

Landkreis Ravensburg, gesetzlich vertreten durch Herrn Landrat Kurt Widmaier, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- im Folgenden: „Landkreis“

und

der Ravensburger Wertstoffergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Franz Baur, Ulrich Mauch, Peter Smigoc und Daniel Steiner, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- im Folgenden: „RaWEG“

über die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen)

Vorbemerkung

1. Der Landkreis Ravensburg hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 6 LAbfG die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Teil der Entsorgungspflichten des Landkreises sind auch
 - a. die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (künftig: PPK-Abfälle), soweit diese Abfälle nicht nach § 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung aus der Entsorgungs-

pflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, weil sie einer Rücknahmepflicht aufgrund der Verpackungsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- b. Die Sammlung und Verwertung von Grünabfällen.
 - c. Die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gem. § 9 Abs. 3 ElektroG und die Entsorgung der Altgeräte der Gruppen, für die der Landkreis Ravensburg gem. § 6 Abs. 6 ElektroG jeweils optiert hat, derzeit Altgeräte der Gerätegruppen 1, 3 und 5 gem. § 9 Abs. 4 ElektroG.
2. Gegenstand des Unternehmens der RaWEG Ravensburger Wertstofferrfassung GmbH (künftig: RaWEG) ist die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wertstoffen und der Aufbau sowie der Betrieb des hierfür erforderlichen Betriebssystems im Landkreis Ravensburg. Die Geschäftsanteile der RaWEG werden zu 60 % vom Landkreis Ravensburg und zu 40 % von den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg gehalten. An der RaWEG besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung.

Aufgrund eines Dienstleistungsvertrages mit dem Landkreis Ravensburg vom 13.01./30.01.2006 mit zwei Nachträgen vom 20.11.2007 und vom 10.01.2011 ist die RaWEG für die Erfüllung der kommunalen Verrichtungspflichten des Landkreises aus dem ElektroG verantwortlich. Sie hat danach insbesondere die Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 ElektroG einzurichten und zu betreiben. Für Elektrogeräte der Gerätegruppen 1, 3 und 5 ist die RaWEG außerdem im Auftrag des Landkreises Ravensburg für die Entsorgung der Geräte zuständig, da der Landkreis Ravensburg für diese Gerätegruppen von der Option nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch gemacht hat, die Altgeräte dieser Gerätegruppen von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen. Dieser Vertrag wird durch den vorliegenden Vertrag ersetzt. Mit dem vorliegenden Vertrag wird die RaWEG außerdem vom Landkreis mit der Sammlung, dem Transport und der Verwertung von

Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfällen) sowie der Erfassung und Verwertung von Grünabfällen beauftragt.

Daneben organisiert die RaWEG als Unterauftragnehmerin der von den dualen Systemen beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen die Vereinssammlungen für Glas und wickelt die LVP-Sammlung an den kommunalen Wertstoffhöfen der Städten und Gemeinden ab.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Dienstleistungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis beauftragt die RaWEG
 - a. mit dem Sammeln, Transportieren und Verwerten von Papier, Pappen und Kartonagen (im Folgenden: PPK-Abfälle)
 - b. mit der Erfassung und Verwertung von Grünabfällen ohne Bioabfälle

soweit der Landkreis aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012), der Verpackungsverordnung und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg in den jeweils geltenden Fassungen zur Erfüllung dieser Aufgaben berechtigt und verpflichtet ist. Der Landkreis beauftragt die RaWEG ferner mit der Errichtung und dem Betrieb der Sammelstellen, an denen Altgeräte i.S.d. § 3 Abs. 3 ElektroG aus privaten Haushaltungen des Entsorgungsgebietes des Landkreises Ravensburg von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können und mit der Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung der Altgeräte der Gerätegruppen, für die der Landkreis Ravensburg von der Option nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch gemacht hat; derzeit sind dies die Gerätegruppen 1, 3 und 5 gem. § 9 Abs. 4 ElektroG.

- (2) Der Landkreis ist an einer gemeinsamen Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK mit anderen PPK-Abfällen interessiert. Die RaWEG ist deshalb berechtigt, mit den Betreibern dualer Systeme oder den von diesen beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen Verträge über die Mitbenutzung der durch den vorliegenden Vertrag geschaffenen Sammel-, Transport- und Verwertungseinrichtungen zu schließen. Die Vergütung aufgrund solcher Verträge verbleibt der RaWEG.

§ 2

Pflichten der RaWEG

- (1) Die RaWEG hat
- a. die PPK-Abfälle im Entsorgungsgebiet des Landkreises Ravensburg entsprechend der Systembeschreibung in Anlage 1 zu diesem Vertrag zu sammeln und die PPK-Abfälle nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KrWG zu verwerten,
 - b. die Elektroaltgeräte im Entsorgungsgebiet des Landkreises Ravensburg entsprechend der Systembeschreibung in Anlage 2 zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen sowie
 - c. die Grünabfälle entsprechend der Systembeschreibung in Anlage 3 zu diesem Vertrag zu erfassen und zu verwerten.

Die dabei anfallenden Abfälle zur Beseitigung hat die RaWEG gem. §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

- (2) Die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Betriebsmittel sind von der RaWEG bereit zu stellen, zu warten und instand zu halten. Die RaWEG hat auch das erforderliche Personal zu stellen.
- (3) Die RaWEG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag Subunternehmer einsetzen und entsprechende Aufträge erteilen.

- (4) Die RaWEG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch von ihrem Personal und gegebenenfalls beauftragten Subunternehmern beachtet werden.
- (5) Die RaWEG ist verpflichtet, den Weisungen des Landkreises zur Erfüllung der Pflichten, die dem Landkreis als Entsorgungsträger obliegen, Folge zu leisten.

§ 3

Haftung, Verkehrssicherung, Versicherungen

- (1) Die RaWEG haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag. Sie haftet für alle im Zusammenhang mit der PPK-Entsorgung entstehenden Schäden und stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die RaWEG ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gegenwärtigen und künftigen erforderlichen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung) abzuschließen. Die Versicherungen sind mit angemessener Versicherungssumme abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungssumme muss erforderlichenfalls angepasst werden.

§ 4

Vergütung

- (1) Die RaWEG erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) bemisst. Bei den Selbstkosten ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in Höhe von 0,5 % zur Deckung der allgemeinen Unternehmenswagnisse ansetzbar. Erlöse
 - a. aus der Verwertung der PPK-Abfälle

- b. aus der Gewinnung und Veräußerung wiederverwertbarer Anteile der erfassten und demontierten Altgeräte i.S.d. § 3 Abs. 3 ElektroG
- c. aus der Erfassung und Verwertung der Grünabfälle

sind bei der Ermittlung des Selbstkostenerstattungspreises kostenmindernd zu berücksichtigen.

- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 ist zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

§ 5

Rechnungslegung / Abrechnung

- (1) Die RaWEG weist dem Landkreis jeweils bis zum 15.03. eines Jahres die im Vorjahr entstandenen Selbstkosten nach. Der Landkreis ist berechtigt, selbst oder durch sachverständige Dritte die Selbstkosten-Abrechnung der RaWEG – auch auf ihre LSP-Konformität – zu überprüfen.
- (2) Der Landkreis leistet jeweils zum 15. eines Monats eine Vorauszahlung i.H.v. einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahresvergütung an die RaWEG bargeldlos auf ein von der RaWEG zu benennendes Konto
- (3) Die Schlusszahlung der Vergütung bzw. die Rückerstattung einer Überzahlung erfolgt jährlich. Dazu hat die RaWEG dem Landkreis jährlich bis zum 30.04. eine Jahresabrechnung zu übermitteln. Die Schlusszahlung bzw. Rückerstattung ist einen Monat nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Unterjährig entrichtete Vorauszahlungen werden angerechnet.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag zwischen dem Landkreis und der RaWEG beginnt am 01.01.2016 und wird bis zum 31.12.2020 fest vereinbart. Der Vertrag verlängert sich jeweils

um ein Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geiste und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Er ersetzt den Dienstleistungsvertrag des Landkreises Ravensburg mit der RaWEG vom 13.01./30.01.2006 mit zwei Nachträgen vom 20.11.2007 und vom 10.01.2011, der hiermit aufgehoben wird.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

....., den

Ort, Datum

.....

(Unterschrift)

....., den

Ort, Datum

.....

(Unterschrift)